

Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen
für geringeren Energiebedarf**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des
Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾,

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von
Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009³⁾ wird wie
folgt geändert:

§ 1

... wird ein Rahmenkredit von 6 Mio. Franken

§ 3

2. Steuerungs- und messtechnische Einrichtungen in Gebäuden

Wer die steuerungs- und messtechnischen Einrichtungen seines Gebäu-
des insgesamt überprüft und danach energieeffiziente Verbesserungen instal-
liert,

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der
Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist
oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 740.1

³⁾ GS 30, 401

⁴⁾ In-Kraft-Treten am